

**Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
Enzkreis**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans
des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025
für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“
auf Gemarkung Wurmberg
nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch**

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 28. Oktober 2021** die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellung von ca. 1,4 ha Fläche als Wohnbaufläche. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 war der betreffende Bereich zum überwiegenden Teil bereits als gemischte Baufläche / Reservefläche bzw. bestehende gemischte Baufläche ausgewiesen. Nur am nördlichen Rand war ein schmaler Streifen noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Planteil (Lageplan) vom Oktober 2021 des Büros Schöffler, Karlsruhe.

Die am 28. Oktober 2021 von der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu** beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in seiner aktuellsten Fassung, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 16. Dezember 2021, genehmigt.**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönsheim, den 11. Januar 2022
gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender